Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

ComCom, Christoffelgasse 5, CH-3003 Bern

Herr Bernard Maissen, Direktor
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Bern, 20. Juni 2025

Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG)

Sehr geehrter Herr Maissen,
sehr geehrte BAKOM-Mitarbeitende

Die ComCom bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Breitbandfördergesetz (BBFG) Stellung nehmen zu können.

In der Schweiz werden seit über 15 Jahren Glasfaseranschlüsse bis in die Wohnungen und Geschäfte (FTTH) gebaut. Dieser Netzausbau erfolgt marktgetrieben und bisher ohne finanzielle Förderung durch den Bund; dies im Unterschied zu den EU-Ländern, die im Rahmen von nationalen Strategien schon länger den Breitband-Ausbau fördern.

Die dem Markt überlassene Entwicklung der Glasfasererschliessung hat in vielen, eher zentralen und kommerziell interessanten Gebieten zu guten Ergebnissen geführt. Es zeigt sich aber immer deutlicher, dass es periphere Gebiete gibt, die kaum je von privaten Firmen mit Glasfaser erschlossen werden dürften.[1]

Deshalb begrüsst die ComCom die dringend notwendige Gigabitstrategie und das vorgeschlagene Förderprogramm des Bundes in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Gebiete der Schweiz in einem für die Zukunft wichtigen Bereich benachteiligt werden und nicht von der Digitalisierung profitieren können.

Die ComCom unterstützt die vorliegende Gesetzesvorlage des Bundesrates und hat dazu folgende Bemerkungen:

- Die vergleichsweise schnelle Umsetzung der Gigabitstrategie des Bundes über ein separates, schlankes Gesetz (BBFG) ist nachvollziehbar. Die ComCom möchte aber darauf hinweisen, dass es verschiedene Themen gibt, die eine baldige FMG-Revision notwendig

[1] So gibt Swisscom etwa an, bis 2030 selbst 75 bis 80 % der Haushalte und Geschäfte mit FTTH erschliessen zu wollen (Swisscom Geschäftsbericht 2024, S. 81).

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 463 52 90

machen. Aus Sicht der ComCom sind das etwa die Anpassung der Grundversorgung oder der Zugangsregulierung nach über 25 Jahren an die heutige Marktsituation.

- Grundsätzlich soll weiterhin ein **marktgetriebener Netzausbau** im Vordergrund stehen und der Netzaufbau nur dort subventioniert werden, wo dieser Ausbau nicht rentabel erfolgen kann und keine konkreten Erschliessungspläne vorliegen.
- **Erschliessung mit Glasfaser und teilweise mit Funk-Technologie**: Es ist aus Sicht der ComCom richtig, dass zwar grundsätzlich eine Erschliessung mit Glasfaser im Vordergrund steht, aber in Einzelfällen auch eine kostengünstigere Funk-Technologie (Fixed Wireless Access, FWA) zum Einsatz kommen könnte. Wie solche FWA-Anschlüsse gefördert werden sollen, ist im BBFG leider nicht explizit geregelt (sondern nur im erläuternden Bericht auf S. 25 ansatzweise ausgeführt). Die ComCom geht davon aus, dass in der Verordnung zum BBFG genauer festgelegt wird, wann eine Erschliessung mit FWA im Vordergrund steht (etwa beim Überschreiten des Höchstbetrages pro Anschluss).

  Bei der Gigabitförderung geht es um eine auf Langfristigkeit angelegte Investition in eine zentrale Infrastruktur der Zukunft. Dabei ist es richtig, sehr hohe Übertragungskapazitäten im Downstream (von mind. 1 Gigabit pro Sekunde) sicherzustellen. Gleichzeitig muss aber auch darauf geachtet werden, dass ähnlich **hohe Bandbreiten im Upstream** bereitgestellt werden (auch wenn dies im Gesetz allenfalls nicht explizit so festgeschrieben wird). Damit die neue Infrastruktur zukunftssicher ist, müssen auch im Upstream ähnlich hohe Bandbreiten wie im Downstream zur Verfügung stehen.

- **Gemeinden und Kantone spielen je eine zentrale Rolle:** Die ComCom unterstützt das projektorientierte, nicht-zentralistische Bottom-up-Vorgehen, in dem die Gemeinden, welche die Gegebenheiten vor Ort am besten kennen, und die Kantone die zentralen Rollen spielen. Die Gemeinden (oder Gemeindeverbände) initiieren ein Ausbauprojekt, führen die nötigen Abklärungen durch, reichen das Finanzierungsgesuch beim Kanton ein und erhalten vom Bund die Subventionen direkt. Die Kantone sind primär für die Prüfung und Genehmigung der Projekte zuständig; darüber hinaus sollten sie aus Sicht der ComCom auch eine beratende Funktion bezüglich Projektabwicklung in den Gemeinden wahrnehmen. Die Förderung des Gigabitausbaus dürfte in peripheren Gebieten zu besseren Voraussetzungen für die Digitalisierung, zu erhöhter Standortattraktivität und damit zu weniger Abwanderung führen. Sie ist somit auch im Interesse der Kantone.

  Die Möglichkeit, dass mehrere Gemeinden zusammen im Verbund ein Netzbauprojekt lancieren können, erscheint der ComCom wichtig. Diese Möglichkeit der Eingabe von Erschliessungsprojekten im **Gemeindeverbund** wird im BBFG jedoch nicht erwähnt und wird im erläuternden Bericht leider auch kaum erläutert. Die ComCom nimmt an, dass diese Möglichkeit in der Verordnung zum Gesetz näher spezifiziert werden wird.

- **Finanzierung:** Die ComCom unterstützt den Vorschlag, dass die Bundessubventionen für den Gigabit-Ausbau aus den Erlösen der nächsten Vergaben von Mobilfunkkonzessionen stammen sollen. Diese Zweckbindung umfasst gemäss BBFG-Entwurf Mittel bis zu einem Höchstbetrag von 375 Mio. Franken und ist zeitlich begrenzt. Einnahmen in dieser Grössenordnung aus den nächsten Vergaben von Mobilfunkkonzessionen sind ab Inkrafttreten des BBFG realistisch. Damit werden Konzessionsgebühren der drei grossen Mobilfunkbetreiberinnen in die Festnetzinfrastruktur reinvestiert.

Die ComCom begrüsst es auch, dass gemäss dem erläuternden Bericht von einer zusätzlichen «Branchenabgabe» abgesehen wurde. Da anzunehmen ist, dass geförderte FTTH-Netze in den allermeisten Fällen nach dem Betreibermodell gebaut werden dürften, finanziert die Telecom-Branche einerseits bereits einen Grossteil der Netzausbaus und andererseits auch den Förderbeitrag des Bundes.

- **Zugang zur geförderten Infrastruktur:** Selbstverständlich muss eine Betreiberin eines geförderten Netzes andern Anbieterinnen Zugang gewähren, was den Endkundinnen und -kunden eine Anbieterauswahl ermöglicht und damit den Wettbewerb fördert.

  Dabei ist es aus Sicht der ComCom für den Wettbewerb im Telecom-Markt wichtig, dass (gemäss Art. 13 E-BBFG) nicht nur zu unbeleuchteten Glasfasern, sondern auch auf der Dienste-Ebene Zugang anzubieten sein wird.

  Weiter begrüsst die ComCom, dass sie bei Streitigkeiten über den Zugang zur geförderten Infrastruktur die Bedingungen des Zugangs festlegen und dass es bei solchen Entscheiden nur eine Beschwerdeinstanz geben soll (Bundesverwaltungsgericht; vgl. Anpassung von Art. 83 Bst. p BGG).

- **Mitbenutzung von Kabelkanal-Infrastrukturen** (Art. 8 E-BBFG):
  Generell wäre es auch für den aktuellen, kommerziellen Ausbau von FTTH-Netzen wichtig, dass bestehende passive Infrastrukturen beim Bau von Glasfasernetzen mitbenutzt werden könnten, um die Ausbaukosten möglichst tief zu halten. Im vorliegenden Förderprogramm wird dies nun vorgeschlagen: Mindestens im Fall von passiven Infrastrukturen, die dem Kanton und einer Gemeinde ganz oder teilweise gehören, muss eine solche Mitbenutzung zu einem angemessenen Preis unbedingt Pflicht sein.
  Die ComCom unterstützt auch die Massnahmen in Art. 8 Abs. 3 E-BBFG (Ausnahmen vom Quersubventionierungsverbot für Stromnetzbetreiber), die dazu dienen, dass die besonders geeigneten Kabelkanalisationen von Stromnetzbetreibern mitbenutzt werden können.

  Falls es in diesem Bereich, z.B. bezüglich Angemessenheit der Entschädigung ein Schlichtungsorgan braucht, könnte die ComCom diese Aufgabe übernehmen, da sie sich bereits jetzt mit dem Zugang zu Kabelkanalisationen gemäss Art. 11 FMG beschäftigt.

- **Unterstützung der Gemeinden bei der Projektlancierung und -abwicklung:**
  Es ist wichtig, dass der Bundesrat, wie in Art. 8 Abs. 2 E-BBFG vorgeschlagen, klare Vorgaben macht, wie Erkundungsverfahren und Ausschreibungen in Gemeinden durchzuführen sind, damit das Vorgehen überall in der Schweiz einheitlich ist. Dasselbe gilt auch für die Kosten- und Erlösberechnungen (Art. 4 E-BBFG), aus denen die Förderbeiträge berechnet werden.

  Beratung der Gemeinden sicherstellen: Es ist Sache der Gemeinden, über die Teilnahme am Förderprogramm zu entscheiden. Die Anforderungen an Gemeinden, um ein Projekt zu lancieren und alle nötigen Verfahrensvoraussetzungen zu erfüllen, sind jedoch gerade auch für kleine Gemeinden sehr hoch. Auch muss verhindert werden, dass Gemeinden wegen knappen Ressourcen oder fehlendem Knowhow nicht am Förderprogramm teilnehmen und eine einmalige Chance verpassen.
  Deshalb braucht es aus Sicht der ComCom **zur Beratung der Gemeinden** ein nationales oder mehrere **Kompetenzzentren** auf überregionaler oder – wie bereits heute in

Graubünden – auf kantonaler Ebene, welche die Gemeinden bei der Vorbereitung und der Durchführung ihres Netzbauprojektes beraten und unterstützen; allenfalls könnten auch Verbände (wie z.B. der Schweizerische Gemeindeverband) oder eine Bundesbehörde diese wichtige Aufgabe übernehmen.

- **Später Beginn des Förderprogramms:** In Art. 3 Abs. 3 E-BBFG ist vorgesehen, dass das Förderprogramm erst 2 Jahre nach Inkrafttreten des BBFG, was voraussichtlich kaum vor 2028 der Fall sein dürfte, mit dem ersten Förderaufruf beginnen würde.
  Aus Sicht der ComCom sollte nicht erst 2030 mit der Förderung begonnen werden, da die Gefahr besteht, dass die betroffenen Randregionen angesichts der schnell fortschreitenden Digitalisierung noch weiter ins Hintertreffen geraten würden, was zu wirtschaftlicher Schwächung und Abwanderung führen kann. Deshalb plädiert die ComCom für einen möglichst kurzen Gesetzgebungsprozess und eine schnelle Einführung des Förderprogramms.
- **Überprüfung des Förderprojektes** (Art. 12 E-BBFG): Diese Bestimmung besagt, dass das BAKOM (unter Mitwirkung des betroffenen Kantons) überprüft, ob "die Gemeinde das geförderte Projekt gesetzmässig und zu den ihr auferlegten Bedingungen ausführt." Diese Bestimmung ist sehr knapp gehalten. Entsprechend ist es richtig und wichtig, dass der Bundesrat hier die Möglichkeit hat, den Prozess der Überprüfung im Detail zu regeln.
- **Verfahren** (Art. 10 E-BBFG): Das hier vorgesehene Vorgehen erscheint der ComCom grundsätzlich sinnvoll. Aus Sicht der ComCom ist sicherzustellen, dass es bei den Kantonen zu möglichst wenig zeitraubenden Doppelspurigkeiten kommt, etwa bei der Gesuchsprüfung betreffend Breitband-Förderung und der Prüfung des Baugesuches.
- **Obergrenze des Förderbeitrages:** Es ist für die ComCom nicht verständlich und nicht nachvollziehbar, weshalb in Art. 6 Abs. 2 E-BBFG vorgeschlagen wird, dass Projekte, die zu mehr als 50% nicht rentabel sind, nicht gefördert werden sollen. Die ComCom fragt sich, ob dieser relativ tiefe Grenzwert zweckdienlich ist, wenn das erklärte Ziel des Förderprogramms ist, gerade in unrentablen Gebieten der Schweiz den Bau von Glasfasernetzen voranzutreiben. Auch der erläuternde Bericht gibt nicht an, was genau die Gründe für diesen eher tief angesetzten Schwellenwert sind. Die ComCom schlägt vor, diesen Schwellenwert höher anzusetzen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

Stephanie Teufel
Vizepräsident ComCom